



## **Spielbetrieb Breitenfussball – Schutzkonzept – FAQ**

Nachfolgend finden sich häufige Fragen und Antworten dazu rund um den Spielbetrieb unter den aktuellen Gegebenheiten von Corona. Weitere Fragen und Antworten finden sich auch auf der Website des Bundesamtes für Sport: <https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-sport.html#lockerungen>.

Wichtig: Da die Zuständigkeit für die Bekämpfung der Pandemie seit dem Ende der ausserordentlichen Lage wieder bei den Kantonen liegt, bestehen teilweise unterschiedliche Regelungen in einzelnen Kantonen, auf welche wir an dieser Stelle nicht im Detail eingehen können. Bitte prüfen Sie unbedingt die jeweils vor Ort gültigen Bedingungen und sprechen Sie sich mit dem Betreiber Ihrer Sportanlage ab (in der Regel die Gemeinde).

### Garderoben, Duschen

- **Dürfen Garderoben benutzt werden (vorausgesetzt, sie werden von der Anlagenbetreiberin/Gemeinde überhaupt geöffnet)?**

Ja, wobei sie jeweils nur von einem Team gleichzeitig benutzt werden dürfen, sodass alle Personen untereinander bekannt sind und keine Durchmischung verschiedener Gruppen stattfindet. Zur Minimierung des Ansteckungsrisikos soll, wenn immer möglich, das Abstandsgebot (Mindestabstand von 1.5 m) eingehalten werden. Da dies in Garderoben vielfach unrealistisch ist, empfehlen wir zudem, mögliche Alternativen zu prüfen (Gesichtsmaskenpflicht in Garderoben, Verzicht auf die Benutzung der Garderoben; An-/Abreise in Spiel-/Trainingskleidung; Abhaltung von Teamsitzungen im Freien; Ansetzung mehrerer Spiele auf einer Anlage so, dass nicht zu viele Personen gleichzeitig anwesend sind; etc.). Social Distancing bzw. Abstandhalten ist das zentrale Element jedes Schutzkonzepts.

Sollte ein Klub für ein Gast-Team keine Garderobe oder keine Duschen zur Verfügung stellen können, muss er dies dem Gast-Klub rechtzeitig vor dem Spiel mitteilen.

- **Dürfen zwei verschiedene Teams eine Garderobe teilen (z.B. bei einem Kinderfussball-Turnier)?**

Durchmischungen von beständigen Gruppen (Teams) müssen vermieden werden. Die gleichzeitige Verwendung einer Garderobe durch zwei Teams ist deshalb zu unterlassen.

- **Dürfen die Duschen benutzt werden (vorausgesetzt, sie werden von der Anlagenbetreiberin/Gemeinde überhaupt geöffnet)?**

Es gilt das Gleiche wie für die Benützung der Garderoben. Duschen sollten möglichst gestaffelt benutzt und schnell wieder verlassen werden.



## An-/Abreise zu Spielen und Trainings

- **Sind An- und Abreise in Team-Bussen, Mini-Bussen oder mittels Fahrgemeinschaften erlaubt?**

Kollektive Transporte sind möglich, vorausgesetzt die Personen in einem Fahrzeug sind untereinander bekannt (Contact-Tracing). Weil der Mindestabstand von 1.5 Metern in Cars oder Mini-Bussen nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen einer Schutzmaske empfohlen (im ÖV ist das bekanntlich vorgeschrieben). Gleiches gilt für Fahrgemeinschaften, wenn in einem Fahrzeug Personen aus verschiedenen Haushalten sitzen.

## Publikum, Contact-Tracing

- **Wie viele Zuschauerinnen und Zuschauer dürfen bei einem Spiel anwesend sein?**

Grundsätzlich gilt, dass Gruppen/Menschenansammlungen möglichst klein gehalten werden sollen, damit im Fall einer Ansteckung möglichst wenig Personen gefährdet sind. Aktuell und bis auf weiteres sind Veranstaltungen wie Fussballspiele mit einer Obergrenze von 1'000 Personen (inklusive Spieler, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter, etc., es sei denn, diese mischen sich vor, während und nach dem Spiel nicht mit dem Publikum) bewilligungsfrei. Anlässe mit über 1'000 Personen sind bewilligungspflichtig (s. nächster Punkt). Achtung: in einzelnen Kantonen bestehen tiefere Grenzwerte für die Bewilligungspflicht. Wichtig ist in jedem Fall, dass die erforderlichen Schutzmassnahmen eingehalten werden (Mindestabstand von 1.5 Metern durchgehend garantiert und/oder allgemeine Gesichtsmaskenpflicht). Ist das nicht der Fall, sind Sektoren für maximal 300 Personen zu erstellen. Die Kantone können jedoch strengere Regeln vorsehen und insbesondere sowohl für die Gesamtzahl Personen als auch für die Grösse einzelner Sektoren tiefere Schranken festlegen. Einzelne Kantone haben von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht und deutlich tiefere Grenzwerte festgelegt. Wir empfehlen deshalb, möglichst kleine Sektoren zu bilden und in jedem Fall sowohl die Einhaltung des Mindestabstandes als auch das Tragen einer Gesichtsmaske zu verlangen.

- **Welche zusätzlichen Vorgaben gelten für Spiele mit über 1'000 Personen?**

Wer ein Spiel mit mehr als 1'000 Personen (inklusive Spieler, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter, etc., es sei denn, diese mischen sich vor, während und nach dem Spiel nicht mit dem Publikum) durchführen will, benötigt in allen Kantonen eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde (in einzelnen Kantonen liegt der Grenzwert hierfür unter 1'000 Personen).

An derartigen Grossveranstaltungen gilt für den Zuschauerbereich eine Sitzpflicht. Die Sitzplätze müssen den einzelnen Besucherinnen und Besuchern zugeordnet werden. Die Kantone können bei Freiluftveranstaltungen wie Fussballspielen für bestimmte Zuschauerbereiche, namentlich im freien Gelände, ausnahmsweise Stehplätze bewilligen, sofern diese in Sektoren unterteilt werden und zusätzliche Schutzmassnahmen vorgesehen sind.



Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betroffenen Region die Durchführung erlaubt;
- b. der Kanton über die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG verfügt;
- c. der Organisator ein Schutzkonzept nach Artikel 4 (der Verordnung vom 2. September 2020) vorlegt, das auf einer Risikoanalyse der entsprechenden Grossveranstaltung beruht und die erforderlichen Massnahmen vorsieht.

Wer in einer Einrichtung (Stadion/Sportplatz) wiederholt gleichartige Veranstaltungen (Spiele) durchführen will, kann dies in einem einzigen Gesuch beantragen.

Die Kantone widerrufen eine erteilte Bewilligung oder erlassen zusätzliche Einschränkungen, wenn:

- a. sich die epidemiologische Lage so verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung nicht mehr möglich ist, namentlich weil die notwendigen Kapazitäten zum Contact Tracing nicht mehr sichergestellt werden können; oder
- b. ein Organisator mehrerer gleichartiger Veranstaltungen die im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen an einer bereits durchgeführten Veranstaltung nicht eingehalten hat und nicht gewährleisten kann, dass die Massnahmen zukünftig eingehalten werden.

- **Welche Vorteile bringt eine Gesichtsmaskenpflicht?**

Für alle, die nicht direkt am Spiel beteiligt sind, empfiehlt sich dringlich eine Gesichtsmaskenpflicht. Sowohl das BAG wie auch Swiss Olympic und der SFV empfehlen das Tragen von Gesichtsmasken. Zudem kann bei einer Gesichtsmaskenpflicht grundsätzlich auf das Contact Tracing und die Bildung von Sektoren verzichtet werden (strengere kantonale Regelungen bleiben vorbehalten; wir empfehlen im Sinne der Risikominimierung, auch im Falle einer Gesichtsmaskenpflicht das Contact Tracing zu ermöglichen, d.h. Kontaktdaten zu erfassen, und möglichst kleine Sektoren zu bilden). Zudem wirkt diese Pflicht nach aussen und innen als deutliches Signal, dass vieles unternommen wird, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Wenn ein Klub eine Gesichtsmaskenpflicht anordnet, hat er dies den jeweiligen Gastklubs rechtzeitig mitzuteilen.

- **Contact-Tracing: in welchen Fällen müssen die Kontaktdaten von Anwesenden erfasst werden und wie kann das bewerkstelligt werden?**

Wenn das Abstandsgebot (Minimum 1.5 Meter) nicht dauerhaft eingehalten werden kann und wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen das Tragen von Gesichtsmasken nicht verlangt werden kann, muss der Veranstalter eines Spiels (also der jeweilige Heimklub) die Kontaktdaten (Name, Vorname, Telefonnummer, Sitzplatznummer oder Anwesenheitszeit, wo möglich) der anwesenden Personen erfassen. Es muss sichergestellt werden, dass maximal 300 Personen (Achtung: tiefere kantonale Schranken möglich) kontaktiert werden müssen, d.h. die Sportanlage ist in entsprechende Sektoren zu unterteilen, sodass Kontakte zu maximal 300 Personen erfolgen können. Jede Durchmischung der Personen in einem Sektor mit solchen aus einem anderen ist zu verhindern (pro Sektor separater Zugang, separate Toiletten, separate Verpflegungsstände, etc.).



Es bestehen verschiedene kommerzielle Lösungen (Smartphone-Apps) zur Erfassung der Kontaktdaten, auf welche wir von Vereinen aufmerksam gemacht wurden, bspw. (in alphabetischer Reihenfolge) [www.ecall.ch](http://www.ecall.ch); [www.filum.ch](http://www.filum.ch); [www.get-entry.ch](http://www.get-entry.ch); [www.mindfulapp.io](http://www.mindfulapp.io); [www.socialpass.ch](http://www.socialpass.ch). [www.mindfulapp.io](http://www.mindfulapp.io) wird von Swiss Olympic empfohlen.

Die betroffenen Personen sind über das Sammeln der Daten zu informieren. Weigert sich eine Person, ihre Daten anzugeben, kann sie von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Bei Gruppen, die untereinander bekannt sind (z.B. Familien), reicht die Erfassung der Daten einer Person.

Achtung: Es gibt Kantone, die die Erfassung der Kontaktdaten auch bei Einhaltung des Abstandsgebots und/oder einer Gesichtsmaskentragepflicht verlangen. Wir empfehlen, die verschiedenen Massnahmen (Abstand, Gesichtsmaskenpflicht, Contact Tracing, Sektorenbildung) kumulativ anzuwenden.

- **Bestehen für einen Verein Haftungsrisiken, wenn via Tracing nicht alle Personen ausfindig gemacht werden können (z.B. weil von einzelnen Zuschauern/Zuschauerinnen keine oder falsche Daten vorliegen)?**

Es versteht sich von selbst, dass es gerade auf offenen Anlagen mit mehreren Plätzen eine grosse Herausforderung ist, an Daten aller Anwesenden zu gelangen. Deshalb soll, wenn immer möglich, das Abstandsgebot (Minimum 1.5 Meter) durchgesetzt werden und eine Gesichtsmaskenpflicht angeordnet werden. Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann und wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen das Tragen von Gesichtsmasken nicht verlangt werden kann, muss der Veranstalter die Kontakte aller anwesenden Personen erfassen, d.h. er muss alles vorkehren, was ihm vernünftigerweise zugemutet werden kann, um an Kontaktdaten der anwesenden Personen zu gelangen. Es reicht bspw. nicht, einfach irgendwo eine Liste zur Erfassung der Daten aufzulegen. Vielmehr muss sich der Veranstalter aktiv um die Erfassung der Daten bemühen. Analog muss die Richtigkeit der Daten soweit vernünftig kontrolliert werden (z.B. mittels Nachfragen, Kontrollanruf auf die angegebene Nummer, etc.).

### Rund ums Spiel

- **Gibt es Änderungen am üblichen Ablauf vor, während und nach einem Spiel?**

Ja. Zwar wird die Spielerkarte wie üblich via clubcorner ausgefüllt und dem Schiedsrichter abgegeben. Es wird jedoch empfohlen, die visuelle Kontrolle der Spieler durch den Schiedsrichter im Freien und nicht in der Garderobe durchzuführen. Auf den traditionellen Hand-shake vor und nach dem Spiel ist zu verzichten. Getränke sollen nur aus je individuellen, gekennzeichneten Behältern pro Spieler konsumiert werden. Auf die Bereitstellung des traditionellen Pausentees ist zu verzichten.

Für die Bezahlung der Schiedsrichter wird empfohlen, wenn möglich auf Bargeld zu verzichten und beispielsweise per Twint zu bezahlen.



## Corona-Fall im Klub/Team

- **Was geschieht bei einer Infektion im Klub/Team oder im Publikum?**

Bei einem Corona-Fall im Klub oder beim Verdacht einer Ansteckung auf der Sportanlage muss der Hausarzt oder der zuständige Kantonsarzt informiert werden. Dieser entscheidet anschliessend über das weitere Vorgehen (Quarantänepflicht für wen genau, etc.).

Für die Ansetzung bzw. Verschiebung von Spielen gilt Art. 45 des Wettspielreglements des SFV. Demnach kann die Verschiebung eines Spiels beantragt werden, wenn mindestens sechs Spieler eines Teams an der gleichen infektiösen Krankheit leiden. Gleiches gilt analog, wenn sich mindestens sechs Kaderspieler eines Teams zum Zeitpunkt eines Spiels in behördlich angeordneter Quarantäne befinden. Der zuständigen Stelle des jeweiligen Verbandes ist eine entsprechende Bestätigung des Kantonsarztes vorzulegen.